



Erläuterungen zum Antrag Maskentragpflicht in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen ab dem 17. Oktober 2020

Inhalt

1	Ausgangslage	1
2	Grundzüge der Neuregelung	2
3	Erlassform	2
4	Erläuterungen zu den Ziffern	2
5	Auswirkungen auf die Gemeinden und auf die Volkswirtschaft	4

1 Ausgangslage

Aufgrund der steigenden Fallzahlen hat sich auch die «Nationale wissenschaftliche Task Force COVID-19» für die Einführung einer Maskenpflicht ausgesprochen, sobald die körperliche Distanz nicht gewahrt werden kann. Die Task Force hält zum Nutzen des Maskentragens in ihrer Zusammenfassung des Policy-Briefs «Benefits Of Mask Wearing»¹ fest:

«Erstens schützt das Tragen einer Maske die anderen: Die Maske hält die mikroskopischen Tröpfchen zurück, die eine gesunde oder kranke Person ausatmet. Sie schweben in der Luft und können andere Personen infizieren, insbesondere in schlecht durchlüfteten Innenräumen. Selbst wenn die Masken nur einen kleinen Teil dieser Tröpfchen abhalten sollten, dürfte sich das auf die Epidemie ganz wesentlich auswirken. Insbesondere würde es die Übertragung durch asymptomatische Personen (z. B. ohne Husten) verringern, auf die, gemäss Schätzungen, heute etwa die Hälfte aller Infektionen zurückgeht. Zweitens schützen Hygienemasken diejenigen, die sie tragen: Gemäss einer auf Grundlage von 44 wissenschaftlichen Publikationen durchgeführten Metaanalyse, die im Juni 2020 in der medizinischen Fachzeitschrift «The Lancet» erschienen ist, verringern sie das Infektionsrisiko um etwa ein Drittel. Anzumerken ist zudem, dass bisher keine Studie negative Auswirkungen des Maskentragens nachgewiesen hat, wie etwa, dass es dazu führen könnte, andere Hygienemassnahmen zu missachten. Die Wissenschaft ist sich heute einig, dass das Maskentragen eine pragmatische und effiziente Massnahme gegen die Ausbreitung von SARSCoV-2 ist. Gesundheitsbehörden wie die WHO oder die US-amerikanische CDC empfehlen heute ihre Nutzung.»

¹ https://ncs-tf.ch/images/lay_summaries/de/Konsens_Das_Tragen_von_Masken_ist_wichtig_im_Kampf_gegen_die_Epidemie.pdf

Die Pflicht, eine Maske zu tragen, stellt einen Eingriff in die persönliche Freiheit dar, allerdings von geringer Intensität. Zudem kann die konsequente Umsetzung der Maskenpflicht die Notwendigkeit von Quarantänen, die mit viel grösseren Einschränkungen verbunden sind, stark verringern.

Anlass für die Einführung einer Maskenpflicht in für die Öffentlichkeit zugänglichen Innenräumen ist die epidemiologische Entwicklung der vergangenen zwei Wochen: Aktuell befinden sich in Graubünden (Stand 15. Oktober 2020) 219 Personen in Isolation (Zunahme 29 Personen gegenüber Vortag), 6 Personen sind hospitalisiert (davon 2 Personen auf der IPS) und 514 Personen in Quarantäne.

2 Grundzüge der Neuregelung

Mit dem vorliegendem Regierungsbeschluss wird eine allgemeine Maskentragpflicht in Innenräumen eingeführt und die bei Grossveranstaltungen mit über 1000 Personen bereits vorgesehene Maskentragpflicht weitergeführt.

3 Erlassform

Das Gesundheitsamt vollzieht gestützt auf Art. 35 der Verordnung zum Gesundheitsgesetz (VOz-GesG; BR 500.010) die dem Kanton in der Bundesgesetzgebung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zugewiesenen Aufgaben. Angesichts der politischen Tragweite ist es angezeigt, die zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung notwendigen Massnahmen durch die Regierung anzuordnen.

4 Erläuterungen zu den Ziffern

Ziffer 1:

In Absatz 1 Buchstabe a wird der Grundsatz statuiert, dass in Innenräumen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind und in der Regel während bestimmten Zeiten einem breiten, unbestimmten Publikum zugänglich, eine Maskentragpflicht besteht. In Buchstabe b wird die Maskentragpflicht an Grossveranstaltungen nach Ziffer 6a Covid-19-Verordnung besondere Lage, die mit einer kantonalen Bewilligung durchgeführt werden, statuiert.

Ziffer 2:

In Ziffer 2 wird definiert, welche Innenräume für die Öffentlichkeit bestimmt sind, in denen eine Maskentragpflicht besteht, und die wichtigsten Bereiche werden in den Buchstaben a bis l aufgezählt. Nicht entscheidend ist, ob allenfalls ein Eintrittspreis entrichtet werden muss, wie beispielsweise bei Kulturinstitutionen wie Museen, Kinos, Theater oder auch Konzertlokalen. Der Begriff «Innenräume» umfasst ebenso Kirchen und religiöse Stätten, die entweder aus touristischem Interesse oder aber zum Besuch einer religiösen Veranstaltung aufgesucht werden. Somit werden von der vorliegenden Regelung alle Geschäfte, Einkaufszentren, Dienstleistungsbetriebe wie Poststellen, Reisebüros etc., Kirchen und, wie bereits erwähnt, Kulturinstitutionen erfasst. Ebenso gilt eine Maskentragpflicht in jenen Teilen der öffentlichen Verwaltung, die dem Publikum zugänglich sind, also in erster Linie Bereiche mit einem Schalterbetrieb. Aber auch in Verwaltungsgebäuden, in denen Bürgerinnen und Bürger auf Termin hin empfangen werden (bspw. Sozialdienste oder Gerichte), muss im allgemein zugänglichen Bereich eine Maske getragen werden. Schliesslich gilt die Maskentragpflicht auch für Innenräume, in denen Parlamente tagen, sofern diese Innenräume auch für Besucherinnen und Besucher zugänglich sind. Zum Bahnhof gehören insbesondere auch

die Perrons und Bahnunterführungen. In Ziffer 2.2 werden fünf Bereiche als nicht für die Öffentlichkeit bestimmte Innenräume definiert. Keine Maskentragpflicht soll gemäss Buchstabe a in Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung herrschen, da das permanente Tragen von Masken in der Betreuungsarbeit insbesondere von kleinen Kindern nicht als adäquat erscheint. Vielmehr soll in den Kitas das Tragen von Masken gemäss den erstellten Schutzkonzepten erfolgen, also in besonderen Situationen oder aufgrund der einzelnen örtlichen Begebenheiten.

In den in Buchstabe b aufgeführten Trainingsbereichen von Sport- und Fitnessanlagen soll die Maskentragpflicht nicht gelten, weil dies mit den dort ausgeübten Tätigkeiten nicht vereinbar ist. Unabdingbar – und von Bundesrecht wegen bereits vorgesehen – ist in solchen Einrichtungen somit, dass ein wirksames Schutzkonzept besteht, welches insbesondere das Einhalten des Mindestabstandes gewährleistet. In jenen Bereichen, in denen keine sportlichen Tätigkeiten ausgeübt werden, wie etwa Empfangs, Garderobe- und Verpflegungsbereichen, besteht hingegen eine Maskentragpflicht.

Nach Buchstabe c werden auch die Innenräume von Banken ausgenommen. Das Tragen von Schutzmasken in öffentlich zugänglichen Bereichen von Banken (Schalterhallen und Selbstbedienungszonen) und die damit verbundene partielle Vermummung ist aus Sicherheitsgründen problematisch. Zudem erfolgt der Personenfluss in den erwähnten Zonen von Banken in aller Regel geordnet und die Bankbranche verfügt über ein mit den Sozialpartnern abgesprochenes Branchenschutzkonzept, das neben den Hygienemassnahmen auch Abstandsvorschriften und Kundenlenkungssysteme vorsieht.

Ziffer 2.3

Die Ziffer 2 aufgeführten Ausnahmen wurden in Übereinstimmung mit dem Bundesrecht betreffend die Maskentragpflicht im öffentlichen Verkehr aufgenommen. Von der Pflicht ausgenommen sind Kinder bis zu ihrem 12. Geburtstag, da nach aktuellem Wissensstand bei dieser Altersgruppe sowohl das Risiko, dass andere Personen durch sie angesteckt werden, als auch das Risiko für einen symptomatischen Krankheitsverlauf sehr gering sind. Ebenfalls ausgenommen sind Personen, die aus besonderen Gründen nachweislich keine Gesichtsmaske tragen können. Dabei ist in erster Linie an medizinische Gründe zu denken, die plausibel begründet werden müssen (beispielsweise Gesichtsverletzungen, Menschen mit bestimmten Behinderungen, für die das Tragen einer Maske nicht zumutbar oder umsetzbar ist usw.).

Ziffer 2.4

Eine Ausnahme soll ebenfalls in jenen Betrieben gelten, die unter Ziffer 2, Buchstabe l erfasst sind, solange die Gäste am Tisch sitzen. Damit kann insbesondere in Restaurationsbetrieben während des Konsums von Speisen und Getränken die Maske abgelegt werden. Wenn eine Person sich auf dem Weg zum Tisch befindet oder beispielsweise die Sanitärräume aufsucht, ist eine Gesichtsmaske zu tragen.

Ziffer 2.5

Personen, die als Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder unentgeltlich in Innenräumen tätig sind, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, müssen dann keine Gesichtsmaske tragen, wenn eine spezielle Schutzvorrichtung vorhanden ist. Dabei ist in erster Linie an Kunststoff- oder Glasscheiben zu denken, die allerdings nicht auf Kopfhöhe perforiert oder offen sein dürfen. Selbstverständlich müssen diese Personen auch in Räumen, die nicht in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen, keine Masken tragen, wenn die geltenden Schutzmassnahmen wie insbesondere die Abstandsregeln eingehalten werden können. Ebenso werden auftretende Künstlerinnen und Künstler oder Sportlerinnen und Sportler von der Maskentragpflicht ausgenommen.

Ziffer 3

Der vorliegende Regierungsbeschluss beinhaltet Massnahmen gegenüber der Bevölkerung und stützt sich explizit auf Ziffer 40 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe c EpG. Um Klarheit zu schaffen, erfolgt in Ziffer 4 der deklaratorische Hinweis auf die einschlägige Strafbestimmung des EpG: Wer sich vorsätzlich Massnahmen gegenüber der Bevölkerung widersetzt (Art. 40 EpG), wird mit Busse bestraft (Art. 83 Abs. 1 Bst. J EpG); wer fahrlässig handelt, wird für Übertretungen nach Absatz 1 mit Busse bis zu 5'000 Franken bestraft (Art. 83 Abs. 2 EpG).

5 Auswirkungen auf die Gemeinden und auf die Volkswirtschaft

Für die Gemeinden können Aufwände für allfällige Kontrollen der Einhaltung der Maskenpflicht entstehen. Es ist denkbar, dass die Maskenpflicht in Geschäften und Kulturinstitutionen zu gewissen finanziellen Einbussen führt, weil die Kundinnen und Kunden bzw. die Gäste die Maskenpflicht beim Einkaufen oder beim Kulturerlebnis nicht in Kauf nehmen möchten. Allerdings ist aufgrund der aktuellen Entwicklung und der Erfahrung aus anderen Ländern davon auszugehen, dass sich die Bevölkerung noch über einen längeren Zeitraum mit der Präsenz des Coronavirus (Sars-CoV 2) auseinandersetzen muss und sich im Verlaufe der Zeit zunehmend an den Umgang mit der Maske gewöhnen wird. Zudem ist die Maskentragpflicht mit viel weniger einschneidenden finanziellen Auswirkungen verbunden als eine allfällige (erneute) Schliessung von Geschäften, kulturellen Institutionen etc.

16.10.2020